



## **Orientierung an die Stimmberechtigten**

### **Versammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg**

**Donnerstag, 15. September 2016, 20.00 Uhr  
im Hasliberg Congress, Hasliberg Goldern**

#### **Traktanden**

1. Neufassung Organisationsreglement: Genehmigung
2. Verschiedenes

Der Entwurf des Organisationsreglements und der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können unter [www.hasliberg.ch](http://www.hasliberg.ch) eingesehen werden.

Die Versammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in kantonalen Abstimmungen stimmberechtigten Frauen und Männer, sofern sie mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Hasliberg Wohnsitz haben. Wer diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllt, ist als Gast herzlich willkommen. Die Gäste werden gebeten, im „Gäste-Bereich“ Platz zu nehmen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll der Versammlung liegt vom 23. September 2016 bis 12. Oktober 2016 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflage kann gegen das Protokoll beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

## Traktandum 1 Neufassung Organisationsreglement: Genehmigung

---

### Ausgangslage

Die Gemeinden geniessen im Kanton Bern eine weitgehende Organisationsautonomie. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 regelt nur die Grundzüge der Gemeindeorganisation und enthält dazu nur verhältnismässig wenig zwingende Vorgaben. In diesem weiten Rahmen bestimmen die Gemeinden selbst, wie sie sich organisieren und welche Zuständigkeiten sie welchen Organen zuweisen.

Diese Autonomie bedeutet für die Gemeinden nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht und Verantwortung. Die Gemeinden sind gehalten, die eigenen Strukturen laufend kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen anzupassen, damit sie ihre Aufgaben rechtlich korrekt, sachgerecht und wirtschaftlich erfüllen können.

Das heutige Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg stammt aus dem Jahre 2001. In den Jahren 2006, 2009, 2010, 2011 und 2012 wurden Änderungen beschlossen, so z. B. die Aufhebung des Amtszwangs im Jahr 2012. In den strategischen Zielsetzungen und im Massnahmenplan, welche anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 vorgestellt worden sind, hat sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, die Behörden- und Betriebsorganisation zu überarbeiten und per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat hat sich an einer Klausur, an einem Workshop und an verschiedenen Gemeinderatssitzungen intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2016 hat der Gemeinderat die Neufassung des Organisationsreglements verabschiedet und zur obligatorischen Vorprüfung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 19. Juli 2016 ist durchwegs positiv ausgefallen und kann auf der Gemeindeverwaltung oder unter [www.hasliberg.ch](http://www.hasliberg.ch) eingesehen werden.

Anlässlich der öffentlichen Orientierungsveranstaltung vom Dienstag, 23. August 2016 hat der Gemeinderat ausführlich über die bevorstehende Reorganisation und der dazugehörigen geplanten Neufassung des Organisationsreglements, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, orientiert.

### Geplante Änderungen im Organisationsreglement

Als Grundlage hat sich der Gemeinderat auf das heutige Organisationsreglement und das Musterreglement des Kantons Bern abgestützt. Zum Vergleich wurden auch Reglemente anderer Gemeinden herangezogen. Neben einigen formellen Änderungen sind folgende wichtigsten Anpassungen vorgesehen:

Thema	Ausgabenbefugnis
Bisher	Bis CHF 50'000.00 Gemeinderat CHF 50'000.00-100'000.00 Gemeinderat mit fakultativem Referendum Über CHF 100'000.00 Gemeindeversammlung Gebundene Ausgaben immer Gemeinderat
Neu	Bis CHF 100'000.00 Gemeinderat Über CHF 100'000.00 Gemeindeversammlung Gebundene Ausgaben immer Gemeinderat

<b>Thema</b>	<b>Ausgabenbefugnis</b>
Begründung	<p>Ab CHF 50'000.00 musste die Möglichkeit des fakultativen Referendums im Anzeiger Oberhasli publiziert werden. Das heisst, mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten gegen entsprechende Kreditbeschlüsse während 30 Tagen das Referendum ergreifen. Wäre ein Referendum zustande gekommen, hätte der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet.</p> <p>Soweit man sich erinnern kann, wurde das fakultative Referendum nie ergriffen. Gerade im Tiefbaubereich ist die Grenze von CHF 50'000.00 sehr schnell erreicht. Da nach Kreditbeschluss das fakultative Referendum publiziert und die Frist von dreissig Tagen abgewartet werden musste, wurden dringend anstehende Projekte verzögert. Auch die Arbeitsvergabe konnte nur unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat ist verantwortlich für einen ausgewogenen Finanzhaushalt und muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln haushälterisch umgehen. Der Handlungsspielraum ist auch ohne fakultatives Referendum schon sehr klein.</p> <p>Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben werden bis CHF 10'000.00 wie bisher beim Gemeinderat liegen.</p>

<b>Thema</b>	<b>Mitgliederzahl Gemeinderat</b>
Bisher	Sieben Mitglieder
Neu	Fünf Mitglieder
Begründung	<p>Das Gemeindegesetz schreibt für den Gemeinderat keine bestimmte Mitgliederzahl vor, sondern lediglich ein Minimum von drei Mitgliedern. Die Gemeinden sind in diesem Rahmen frei und bestimmen die Anzahl Mitglieder im Organisationsreglement selbst. Das Organisationsreglement muss aber zwingend eine feste Zahl vorsehen, lediglich ein Rahmen oder eine Bandbreite ist – anders als für Kommissionen – nicht zulässig.</p> <p>Die geplante Reorganisation sieht vor, die strategischen und operativen Aufgaben klarer zu trennen. Das heisst, der Gemeinderat wird die Richtung bestimmen und sich mit der laufenden und zukünftigen Entwicklung der Gemeinde auseinandersetzen und entsprechende Aufgaben und Themen definieren, welche er dann zusammen mit der operativen Ebene bearbeiten wird. Auf der anderen Seite wird die operative Ebene im Rahmen von den vorgegebenen Leitplanken die Aufgaben umsetzen und den laufenden Betrieb sicherstellen.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates sprechen folgende Argumente für einen eher grossen Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat ist in der Bevölkerung politisch breiter und besser abgestützt.</li> <li>- Die Aufgaben oder auch Belastung können auf mehr Schultern verteilt werden.</li> </ul> <p>Für einen eher kleinen Gemeinderat mit wenig Mitgliedern sprechen folgende Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein kleines Gremium kann effizienter arbeiten und rascher entscheiden.</li> <li>- Durch das, das in der operativen Ebene die Zuständigkeiten mit dem Funktionendiagramm klar geregelt werden, werden die Gemeinderatsmitglieder von den heutigen operativen Aufgaben entlastet. Dank der klaren Aufgabenzuteilung kann effizienter gearbeitet werden.</li> </ul>

<b>Thema</b>	<b>Mitgliederzahl Gemeinderat</b>
Begründung	<p>Mit der Bildung einer Geschäftsleitung und der Wahrnehmung des Geschäftsleitungs-vorsitzes durch das Gemeindepräsidium wird die Verbindung zum Gemeinderat sichergestellt. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), der Abteilungsleiterin Bildung, dem Abteilungsleiter Infrastruktur und der Abteilungsleiterin zentrale Dienste. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die laufenden politischen Geschäfte zwischen den einzelnen Abteilungen abgesprochen und koordiniert sind und dass die notwendigen Abklärungen und die termingerechte Behandlung in den Behörden erfolgen. Sie koordiniert zudem die betriebsinternen Geschäfte, welche abteilungsübergreifend sind. Somit wird der Gemeinderat operativ entlastet.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates macht es aufgrund der genannten Argumente absolut Sinn, den heutigen Gemeinderat von sieben auf fünf Mitglieder zu reduzieren.</p>

<b>Thema</b>	<b>Rücktritt aus einem Gemeindeorgan</b>
Bisher	Keine Regelung
Neu	<p>Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan ist mindestens vier Monate zum Voraus (31. August) anzukündigen. Der Gemeinderat kann den Rücktritt auch bei einer kürzeren Frist gestatten, wenn der Gemeinde daraus kein Nachteil entsteht. In einer Notsituation, wie z. B. Krankheit, Wegzug, plötzlicher Ausfall etc., kann der Gemeinderat den Rücktritt auch bei einer kürzeren Frist gestatten, unabhängig ob der Gemeinde daraus ein Nachteil entsteht.</p>
Begründung	Mit der frühzeitigen Bekanntgabe von Rücktritten bleibt mehr Zeit, um geeignete Kandidaten/innen zu suchen und die Wahlen durchzuführen.

<b>Thema</b>	<b>Wahlverfahren Gemeindepräsidium und Gemeinderat</b>
Bisher	<p>Das Präsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>Die Stimmberechtigten dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li> <li>- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li> <li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li> <li>- ermitteln das Ergebnis.</li> </ul>

Thema	Wahlverfahren Gemeindepräsidium und Gemeinderat
Neu	<p><i>Wahlvorschläge schriftlich:</i></p> <p>Der Gemeinderat hat die Anordnung von Wahlen mindestens 60 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger mitzuteilen.</p> <p>Behördenmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist und die nicht den Rücktritt erklärt haben, gelten als vorgeschlagen.</p> <p>Die schriftliche Anmeldung von Kandidaten hat durch Gruppen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei dem Abteilungsleiter zentrale Dienste mit dem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.</p> <p>Die vorgeschlagene Person hat auf dem Formular ihr Einverständnis mittels Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Die Prüfung von Wahlvorschlägen und Wählbarkeit sowie die Orientierung an die Vorgeschlagenen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>Spätestens sieben Tage vor der vorschrittgemäss publizierten Versammlung hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten alle eingehenden Wahlvorschläge in geeigneter Form bekanntzugeben.</p> <p>Gehen mindestens so viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind und sind genügend Vorgeschlagene wählbar, können anlässlich der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.</p> <p><i>Wahlvorschläge an der Versammlung:</i></p> <p>Erreicht die Gesamtzahl der gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, findet <u>für die restlichen Sitze</u> eine direkte Wahl statt, bei der an der Versammlung Wahlvorschläge gemacht werden können.</p> <p>Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p> <p>Das Präsidium gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.</p> <p><i>Stille Wahl:</i></p> <p>Erreicht die Gesamtzahl der im Voraus gültig Vorgeschlagenen maximal die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung der Wahlvorschläge die gültig Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>Erreicht die Gesamtzahl der anlässlich der Versammlung für die noch freien Sitze Vorgeschlagenen maximal die Zahl der noch zu besetzende Sitze, so erklärt das Präsidium nach Bereinigung der Wahlvorschläge die gültig Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p><i>Wahlakt:</i></p> <p>Gehen mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung nach folgendem Verfahren:</p> <p>Mit Ausnahme der Stimmzähler erfolgen alle Wahlen geheim.</p> <p>Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Abteilungsleiter zentrale Dienste.</p>

Thema	Wahlverfahren Gemeindepräsidium und Gemeinderat
Neu	<p>Die Stimmberechtigten dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li> <li>- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>Die Stimmberechtigten werfen die Zettel in die bereitgestellten Urnen ein.</p> <p>Die Stimmzähler sowie der Abteilungsleiter zentrale Dienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li> <li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li> <li>- ermitteln das Ergebnis.</li> </ul>
Begründung	<p>Beim Vergleich von Wahlverfahren mit anderen Gemeinden hat der Gemeinderat in Innertkirchen ein Verfahren vorgefunden, das ihm sehr zusagt und mit dem die Wahlen besser planbar sind.</p> <p>Gemäss den Übergangsbestimmungen im neuen Organisationsreglement, sollen die anstehenden Gemeinderatswahlen vom 23. November 2016 bereits nach dem neuen Wahlverfahren durchgeführt werden.</p>

Thema	Anhang I: Kommissionen
Bisher	<p>Wehrdienstkommission</p> <p>Schulkommission</p>
Neu	Stimm- und Wahlausschuss
Begründung	<p><i>Wehrdienstkommission:</i></p> <p>Im heutigen Organisationsreglement ist die Wehrdienstkommission zwar verankert, verweist bei den Aufgaben aber nur auf das Wehrdienstreglement, welches heute Feuerwehreglement heisst. Bereits heute nehmen die Stabsmitglieder der Feuerwehr die Aufgaben der Wehrdienstkommission wahr. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Wehrdienstkommission im Organisationsreglement aufgehoben und das Feuerwehreglement so angepasst werden, dass neu nicht mehr von einer Kommission sondern vom Stab die Rede ist. Der Gemeinderat plant, das heutige Feuerwehreglement gemeinsam mit den Feuerwehrverantwortlichen zu überarbeiten und anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016 den Stimmberechtigten zu unterbreiten, so dass ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 möglich ist.</p> <p><i>Schulkommission:</i></p> <p>Die Schulkommission besteht heute aus drei bis sechs Mitgliedern. Aktuell gehören der Kommission die Schulkommissionspräsidentin Katharina Nägeli, die Vizepräsidentin Rita Rüger und das Mitglied Martin Müller an. Die Schulkommission nimmt die strategische-politische Führung des Kindergartens, der Primarstufe und von allfälligen Tagesschulangeboten sowie die Aufsicht wahr. Auch stellt die Schulkommission die Schulleitung und die Lehrpersonen an. Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes auf den 1. August 2008, dem sogenannten REVOS08, sind die Zuständigkeiten im Bereich der Schulführung geklärt und neu geregelt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde klar festgelegt.</li> <li>- Die Führung der Schule wurde professionalisiert: Kompetenzen wurden von der Schulkommission und vom Schulinspektorat zu den Schulleitungen verschoben.</li> <li>- Die Aufgaben und die Organisation der regionalen Schulinspektorate wurden den neuen Gegebenheiten angepasst.</li> <li>- Die Rolle der Lehrerkonferenzen und die Mitwirkung der Lehrkräfte wurden neu definiert.</li> </ul>

Thema	Anhang I: Kommissionen
Begründung	<p>Gemäss dem Artikel 34 des kantonalen Volksschulgesetzes können die Gemeinden die Aufgaben und Befugnisse, welche die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen. Es gibt Gemeinden im Kanton Bern, wie z. B. Beatenberg oder Nidau, welche bereits heute keine Schul- oder Bildungskommission mehr führen. Sie haben die Abschaffung ebenfalls im Rahmen einer Reorganisation vorgenommen. Mit der Umsetzung von REVOS08 wurden zahlreiche Aufgaben von der Schulkommission zur Schulleitung verschoben, so dass die heutigen Schulkommissionssitzungen zu einem sehr grossen Teil nur noch informellen Charakter haben.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates macht es keinen Sinn, dass zwei verschiedene Organe der Gemeinde, das heisst der Gemeinderat und die Schulkommission, sich mit strategischen Aufgaben befassen. Vielmehr will der Gemeinderat selber näher zur Schule und zur Schulleitung rücken. Die Schule ist ein sehr wichtiger Teil der Gemeinde und muss daher in die Gesamtstrategie des Gemeinderates miteinbezogen werden. Ausserdem will der Gemeinderat auch näher mit der Schulleitung zusammen arbeiten, was mit der Einbindung in die Geschäftsleitung und der direkten Unterstellung der Vorsitzende der Geschäftsleitung sichergestellt wird. Die Schulkommission hat bereits am 25. April 2016 der Aufhebung der Kommission zugestimmt.</p> <p><i>Stimm- und Wahlausschuss:</i></p> <p>Bisher war der Stimm- und Wahlausschuss im Organisationsreglement nicht verankert. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und führt die Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte aus.</p>

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, ist das Organisationsreglement zur Genehmigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern einzureichen. Da die Vorprüfung jedoch positiv ausgefallen ist, sollte dies eine reine Formsache sein.

### Weitere Regelungen auf Stufe von Verordnungen

Gestützt auf das neue Organisationsreglement hat der Gemeinderat anstelle der heutigen sogenannten Verwaltungsverordnung eine Organisationsverordnung ausgearbeitet und ebenfalls auf Stufe Verordnung ein Funktionendiagramm, um die Organisation und die Zuständigkeiten zu regeln. Beide Papiere liegen im Entwurf vor, müssen aber im Detail noch verfeinert werden. Die Genehmigung der beiden Verordnungen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, kann aber erst nach der Genehmigung des neuen Organisationsreglements erfolgen.

### Umsetzung

Die Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements, der Organisationsverordnung und des Funktionendiagramms sowie des Feuerwehrreglements ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen. Die Gemeinderatswahlen vom 23. November 2016 sollen aufgrund der Übergangsbestimmungen bereits nach dem neuen Reglement durchgeführt werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Neufassung des Organisationsreglements zu genehmigen.

## **Traktandum 2**

### **Verschiedenes**

---

Gerne gibt der Gemeinderat unter diesem Traktandum den Bürgerinnen und Bürgern das Wort.

Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Hasliberg freuen sich auf zahlreiche Teilnehmende und eine konstruktive Versammlung. Im Anschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden zum gegenseitigen Austausch bei Kaffee und Kuchen herzlich eingeladen.